

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom in der Niederspannung ohne registrierter Leistungsmessung



Die Vereinigte Stadtwerke GmbH (VS) stellen elektrische Energie gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26. Oktober 2006 BGBl. I., S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631)“ sowie den Ergänzenden Bedingungen der Vereinigte Stadtwerke GmbH zur StromGVV im Netzgebiet der Schleswig-Holstein Netz AG im Gemeinde-/Stadtgebiet Alt-Mölln, Breitenfelde, Grambek, Talkau und Woltersdorf zu folgenden Preisen zur Verfügung:



Gültig ab 1. April 2025

Grund- und Verbrauchspreis (brutto) ¹	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	165,00	
Grundpreis pro Monat	13,75	
Arbeitspreis		34,77

Grund- und Verbrauchspreis (netto)	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	138,655	
Arbeitspreis		29,216

In den Grund- und Verbrauchspreis (netto) fließen folgende Kostenbestandteile ein:

1. Gesetzliche Steuern, Umlagen und Aufschläge ²	ct/kWh
Stromsteuer	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,320
Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,277
Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,816
Aufschlag für besondere Netznutzung ³	1,558

2. Entgelte an den Netzbetreiber	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis vom Netzbetreiber	94,900	
Messstellenbetrieb für konventionelle Zweitarifzähler ⁴ (wenn vom grundyständigen Messstellenbetreiber durchgeführt)	19,310	
Netzentgelt		8,900

3. Saldo der genannten einschließenden Kostenbelastungen (Punkt 1 und 2)	€/Jahr	ct/kWh
Kostenbelastung gesamt	114,210	14,921

4. Verbleibender Anteil für die vom Ersatzversorger erbrachten Leistungen	€/Jahr	ct/kWh
u.a. Energiebeschaffung, Abrechnung, Belieferung und Service	24,445	14,295

¹ In Ihrem Endpreis ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (zzt. i.H.v. 19 %) enthalten.

² Ergänzend wird auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) StromGVV auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) hingewiesen.

³ Bis 2024 §19 StromNEV-Umlage. Die Wasserstoffumlage nach §118 Abs. 6 EnWG wird von Übertragungsnetzbetreiber als Teil des §19 StromNEV-Umlage gewälzt.

⁴ Die Messstellenbetriebskosten sind abhängig vom eingebauten Zähler. Die Kosten für einen Eintarifzähler belaufen sich auf 6,00 €/a, für einen Zweitarifzähler auf 20,00 €/a und für eine moderne Messeinrichtung auf 21,008 €/a (jeweils netto).

Bei Installation eines intelligenten Messsystems (iMS) fallen neben dem Grundpreis **zusätzlich** die Messstellenbetriebskosten gemäß nachstehend gültiger Preisobergrenze je Verbrauchsstufe gem. § 31 MsbG an.

Zusätzliche Entgelte gem. § 30 MsbG für den Messstellenbetrieb Strom bei Verwendung eines intelligenten Messsystems (iMS) i.S.v. § 2 MsbG in Euro pro Jahr						
Verbrauchsgrenze in kWh/Jahr ⁵	0 - 6.000 ⁶	6.001 – 10.000 ⁷	10.001 - 20.000 ⁷	20.001 - 50.000	50.001- 100.000	Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG
Brutto-Entgelt des Messstellenbetreibers	30,00	40,00	50,00	110,00	140,00	50,00
Netto	25,210	33,613	42,017	92,437	117,647	42,017
Auf die Ersatzversorgung entfallender Kostenanteil (Punkt 1 und 2)	120,110	128,513	136,917	187,337	212,547	136,917
Verbleibender Anteil für die vom Ersatzversorger erbrachten Leistungen	18,545	10,142	1,738	-48,682	-73,892	1,738

Tarifanpassung

Eine Tarifanpassung kann zum 1. und 15. eines Monats erfolgen. Für den Kunden besteht eine Selbstinformationspflicht, Veröffentlichungen der Preise sind einzusehen unter: www.vereinte-stadtwerke.de/strom/strom-informationen

Was ist der Unterschied zwischen einem konventionellen und einem modernen Zähler?

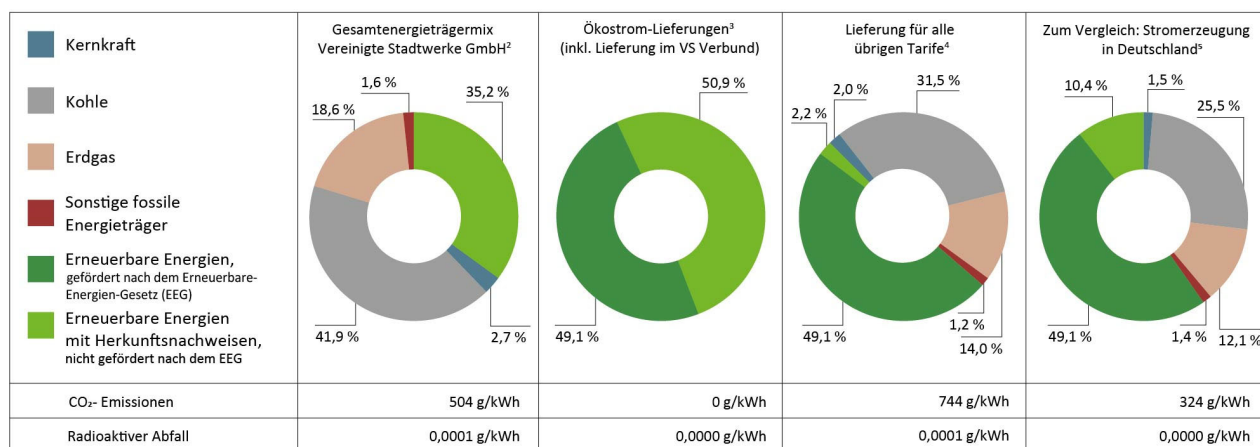
Ein konventioneller Zähler ist im Gegensatz zum modernen ein analoger Zähler, bei dem elektromechanisch der Verbrauch gemessen und vor Ort abgelesen wird. Der moderne Zähler ist ein digitaler Zähler im Sinne des § 2 Messstellenbetriebsgesetzes und entspricht einer modernen Messeinrichtung (mME). Der mME ist ein elektronischer Zähler, jedoch noch ohne Kommunikationseinrichtung. Auch hier findet daher noch eine Ablesung am Zähler statt.

Was ist ein intelligentes Messsystem (iMS)?

Ein iMS – auch Smart Meter genannt – besteht aus einem digitalen Stromzähler und einer Kommunikationseinheit. Über das Kommunikationsmodul werden Zeit und Verbrauch erfasst und können visualisiert und/oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Über ein iMS besteht so die Möglichkeit über zeit- und lastvariable Tarife seinen Verbrauch zu steuern und die Energiekosten zu senken.

Kennzeichnung der Stromlieferung 2023¹

der Vereinigte Stadtwerke GmbH



Lieferland der Herkunftsnachweise

Deutschland	0,001 %
Finnland	21,468 %
Frankreich	10,600 %
Italien	1,479 %
Litauen	0,103 %
Norwegen	7,142 %
Portugal	3,207 %
Schweden	7,427 %
Spanien	48,573 %

Serviceinformation:

¹ Die Veröffentlichung der Stromkennzeichnung für das Lieferjahr 2023 hat gem. § 42 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) bis 1. November des auf die Lieferung folgenden Jahres zu erfolgen.

² Der Gesamtenergieträgermix Vereinigte Stadtwerke GmbH (VS) umfasst sämtliche Stromlieferungen im Berichtsjahr. Die Ermittlung resultiert aus den erzeugten Strommengen und den bezogenen Bezugsmengen unserer Vorlieferanten. Die Darstellung erfolgt ohne den Anteil erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG.

³ Ökostrom-Lieferungen sind alle Stromlieferungsverträge mit dem Zusatz "öko" im Namen. Diese Produkte kommen gänzlich ohne CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall aus. Auch sämtliche Stromverbraucher im VS Verbund werden mit Ökostrom beliefert.

⁴ Die Lieferung für alle übrigen Tarife erfolgt in einem Mix aus konventionellen und erneuerbaren Erzeugungsanlagen. Hier liegt der Anteil erneuerbarer Energien bereits über 50 %.

⁵ Die gesamte Stromerzeugung in Deutschland soll als Vergleich zu den Lieferungen der VS dienen.

⁵ Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch je Zählpunkt (Mittelwert der letzten drei Jahre).

⁶ Der Einbau bei dem genannten Verbrauch ist optional.

⁷ Der Einbau eines iMS ist ab einem Verbrauch von 6.001 kWh verpflichtend.